

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Amerikastudien (American Studies) an der Universität Leipzig

Vom 24. Januar 2013

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat die Universität Leipzig am 13. September 2012 folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Freiversuch
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen

- § 16 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studiumumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorgrad
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung dient der Erlangung eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Studiengang Amerikastudien (American Studies) an der Universität Leipzig.

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der/die Prüfungskandidat/in die folgenden Ziele des Studiengangs erreicht hat:

1. Erwerb interdisziplinärer, internationaler und integrierter Kenntnisse über Gesellschaft, Politik, Kultur, Literatur und Sprache der USA sowie über deren jeweilige Einbettung in transatlantische Zusammenhänge
2. Fähigkeit zur analytischen Lektüre und kritischen (mündlichen wie schriftlichen) Reflexion einschlägiger Primär- und Sekundärtexte (in englischer Sprache)
3. Selbständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung.

§ 2
Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Regelstudienzeit in der Studiengangsvariante Bachelor Plus American Studies with Transatlantic Project Year¹ acht Semester.

§ 3
Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich in der Regel aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4
Fristen und Freiversuch

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag und zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

¹ Im Folgenden als „Studiengangsvariante Bachelor Plus“ bezeichnet.

- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich auf elektronischem Wege oder durch Aushang bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt auf elektronischem Wege und durch Aushang.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (7) Modulprüfungen der Bachelorprüfung und die Bachelorarbeit können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 36 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vorfristig abgelegt werden. Eine Prüfung gilt dann als vorfristig absolviert, wenn sie vor dem in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Semester abgelegt wird. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende nach § 13 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erhalten hat oder eine Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder § 21 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Amerikastudien (American Studies) kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelorstudiengang Amerikastudien (American Studies) oder die Studiengangsvariante Bachelor Plus an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann,
 3. die in der Anlage der Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen bestanden hat.
- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis zu vier Wochen vor Antritt der ersten Prüfungsleistung durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Eine Abmeldung von demselben Modul ist höchstens zwei Mal möglich. Danach gilt Satz 4 entsprechend. Ist das erfolgreiche Bestehen eines Moduls die Voraussetzung für die Teilnahme an einem weiterführenden Modul und stehen hierfür noch Wiederholungsprüfungen aus, ist der/die Studierende unter Vorbehalt zum Modul zuzulassen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gilt das weiterführende Modul als nicht belegt.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 nicht eingehalten sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (4) In Lehrveranstaltungen, in denen eine regelmäßige Teilnahme für das gemeinsame Erarbeiten von Inhalten notwendig ist (Seminare, Praxisseminare), wird eine entsprechende Anwesenheit (80 % der jeweiligen Veranstaltung) erwartet.

§ 6

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von Essay-Exercises, Seminar Journals und Research Portfolios erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei gleich bleibender Arbeitsbelastung können Prüfungsvorleistungen auch auf mehrere Teilleistungen verteilt oder zusammengefasst werden.

Lektüre-Tests dienen der Überprüfung von Lektüre, die die Lehrveranstaltungen vor- oder nachbereitet (gemäß Lehrveranstaltungsplan) und können in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen.

Essay-Exercise: Die Prüfungsvorleistung Essay-Exercise kombiniert mehrere kleine, einzeln erbrachte, aufeinander aufbauende Teilaufgaben, die auf das Schreiben eines English Academic Essay vorbereiten.

Seminar Journal: Seminar Journals sind kontinuierlich über den Verlauf der Vorlesungszeit verfasste Lesetagebücher, in denen von den Studierenden im Rahmen der Vor-/Nachbereitung der Seminarsitzungen in kurzer Form Eindrücke zum gelesenen Stoff bzw. zur Semindiskussion festgehalten werden.

Research Portfolios: Research Portfolios kombinieren mehrere kleine, einzeln erbrachte, aufeinander aufbauende Teilaufgaben, die auf die Fertigstellung/Präsentation einer analytischen Komplexes vorbereiten.

- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese in innerhalb des Semesters wiederholt werden. Bei Nichterbringung einer Prüfungsvorleistung können die im Modul unterrichtenden Lehrkräfte nach Anhörung der/des Studierenden eine Wiederholung zulassen. Bei endgültigem Nichtbestehen gilt das Modul als nicht belegt.
- (4) Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 kann dasselbe Modul erneut belegt werden. Über eine dritte Belegung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 8) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 10)zu erbringen.
- (2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen nach § 11 erbracht werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (4) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder länger andauernder oder ständiger Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (5) Für die Auslandsphase der Studiengangvariante Bachelor Plus gelten die Regeln der Partnerinstitution.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Für die Auslandsphase der Studiengangsvariante Bachelor Plus gelten die Regeln der Partnerinstitution.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Bewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

- (4) Für die Auslandsphase der Studiengangsvariante Bachelor Plus gelten die Regeln der Partnerinstitution.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus einer mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung und die Dauer der mündlichen Präsentation sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (5) Für die Auslandsphase der Studiengangsvariante Bachelor Plus gelten die Regeln der Partnerinstitution.

§ 11 Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen sind Hausarbeit, Präsentation sowie Erfahrungs- und Praktikumsbericht.
- (2) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Für die Auslandsphase der Studiengangsvariante Bachelor Plus gelten die Regeln der Partnerinstitution.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Note der Bachelorarbeit und den Noten der Module mit jeweils angegebener Wichtung:

Fachmodule im Kernfach Amerikastudien (American Studies)	zweifach
Fünf beste Fachmodule des Wahlbereiches	zweifach
Module aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen	einfach
Bachelorarbeit	vierfach

- (2) Im Falle der Studiengangsvariante Bachelor Plus errechnet sich die Note der Bachelorprüfung nach folgender Wichtung:

Fachmodule im Kernfach Amerikastudien (American Studies)	zweifach
Fünf beste Fachmodule des Wahlbereiches	zweifach
Module aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen	einfach
Leistungen, die im Rahmen des Auslandsaufenthaltes erbracht werden	zweifach
Bachelorarbeit	vierfach

Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
Die Modulnote lautet:
1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (6) Die deutschen Noten für die Bachelorprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

- (7) Die im Falle der Studiengangsvariante Bachelor Plus während der Auslandsphase erreichten Leistungsbewertungen errechnen sich aus dem amerikanischen Notensystem des Grade Point Average (GPA) wie folgt: $6 - (\text{GPA score} / 0,8) = \text{Deutsche Note}$

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten – kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin in besonders schweren Fällen hier auch von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Modul oder im Studiengang ausschließen. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der/Die Prüfungskandidat/in kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Für die Auslandsphase der Studiengangsvariante Bachelor Plus gelten die Regeln der Partnerinstitution.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage zur Prüfungsordnung Prüfungsleistungen besonders gekennzeichnet werden, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet sein müssen. Diese Prüfungsleistungen können bei einer Bewertung mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) selbst nicht ausgeglichen werden.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.
- (7) Für die Auslandsphase der Studiengangsvariante Bachelor Plus gelten die Regeln der Partnerinstitution.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Bachelorprüfung i. S. v. § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls im Kernfach endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches oder in einem Modul des Wahlbereichs endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des § 13 Abs. 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls des Kernfaches ersetzt werden. Ist eine Modulprüfung im Wahlbereich endgültig nicht bestanden, kann diese durch Bestehen eines anderen Moduls des Wahlbereiches ausgeglichen werden.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (5) Für die Auslandsphase der Studiengangsvariante Bachelor Plus gelten die Regeln der Partnerinstitution.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Amerikastudien (American Studies) an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultus-

ministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angerechnet.
- (4) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Anrechnung. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Philologischen Fakultät gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der Fakultät bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die

Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen

und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation verfügen.

- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 6 entsprechend.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer fach- und/oder berufsfeldspezifischen Schwerpunktsetzung stehen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Bachelorstudiengang Amerikastudien (American Studies) relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 LP studienbegleitend in der Regel im fünften und sechsten Semester. Im Falle der Studiengangsvariante Bachelor Plus erfolgt die Anfertigung der Bachelorarbeit in der Regel im siebenten und achten Semester. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 23 Wochen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im fünften Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt nur, wenn der/die Kandidat/in Module im Umfang von mindestens 120 LP bzw. 80 LP im Kernfach und 30 LP im Wahlbereich absolviert hat. Im Falle der Studiengangsvariante Bachelor Plus erfolgt die Ausgabe des Themas spätestens im 7. Semester am Ende der Vorlesungszeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt nur, wenn der/die Kandidat/in Module im Umfang von mindestens 180 LP absolviert hat, von denen 60 LP im Rahmen der Bachelor Plus-Auslandsphase in Kooperation mit dem Global Leadership Center und der Division of International Studies in Ohio erbracht worden sein müssen. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die

Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in an Eides statt zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist zweifach in gedruckter und einmal in elektronischer Form in englischer oder deutscher Sprache einzureichen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.
- (9) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Bewertungen der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (10) Wenn die Bewertung der Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag und zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur

zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (11) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Bachelorstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von dem/der Dekan/in der Philologischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philologischen Fakultät versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (5) Im Falle der Studiengangsvariante Bachelor Plus liegt dem Zeugnis zusätzlich das Transcript of Records der Partnerinstitution in Ohio bei. Außerdem ist ein gemeinsames Zertifikat des Global Leadership Center und des Institutes für Amerikanistik eine Anlage zum Zeugnis. Das Zeugnis enthält zusätzlich zu den Angaben im Zeugnis des regulären Studienganges noch die Gesamtnote der in Ohio erbrachten Leistungen.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
3. über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19),
5. über Anträge auf eine zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 und § 19 Abs. 10,
6. über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) und
7. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Philologischen Fakultät einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25

Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Amerikastudien (American Studies) beträgt 180 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Regelstudienzeit in der Studiengangsvariante Bachelor Plus acht Semester und es werden 240 Leistungspunkte erworben.
- (3) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen des Kernfaches sowie aus den Modulprüfungen des Wahlbereichs und der Bachelorarbeit.
- (2) Im Falle der Studiengangsvariante Bachelor Plus kommen zu den o. g. Elementen noch die Prüfungen der Lehrveranstaltungen während der Auslandsphase hinzu.
- (3) Die Modulprüfungen finden nach Maßgabe der in Absatz 5 festgelegten Struktur des Bachelorstudiums in den Modulen des Kernfachs – einschließlich des Bereiches der Schlüsselqualifikationen – und des Wahlbereichs statt.
- (4) Für die Modulprüfungen der Studiengangsvariante Bachelor Plus gilt die Struktur in Absatz 8.

(5) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Kernfach (120 LP)		Wahlbereich (60 LP)
Pflichtmodule und ggf. Wahlpflichtmodule des Kernfaches (insgesamt 80 LP)	Bachelorarbeit (10 LP)	Schlüsselqualifikationsmodule (30 LP)
		fachbezogenes Modul (10LP) (Pflichtmodul iTASK)
		fakultätsübergreifendes Modul (10 LP)
		fakultätsübergreifendes oder fachbezogenes Modul (z. B. Praktika, Auslandsstudium) (10 LP)

Das Kernfach (KF) umfasst 120 LP inklusive der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 LP und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP, davon 10 LP aus dem Bereich der fakultätsintern angebotenen fachbezogenen Schlüsselqualifikationen und 10 LP aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen nach Wahl der Studierenden. Weitere 10 LP können im Bereich der Schlüsselqualifikationen auf andere Weise, insbesondere über Praktika oder im Rahmen des Auslandsstudiums erbracht werden.

Der Wahlbereich (WB) umfasst 60 LP, die aus dem Angebot der Philologischen Fakultät, der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften, der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie, der Theologischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt werden können.

Es wird empfohlen, mindestens drei fachlich zusammengehörende Module zu wählen. Hat der/die Studierende sechs Module bestanden, die einem Studiengang zugeordnet sind, so wird dies in geeigneter Weise bescheinigt.

(6) Die Module

04-001-1001 (Literature and Culture I),
04-001-1002 (Society, History and Politics I),
04-001-1003 (Introduction to Linguistics for American Studies),
04-001-1004 (iTASK),
04-001-1009 (Projektmodul)

sind Pflichtmodule.

Von den Modulen

04-001-1005 (Language and Society – Applied Linguistics),
04-001-1006 (Society, History and Politics II)
04-001-1007 (Literature and Culture II) und
04-001-1008 (The Anglo-American World in a Global Context)
04-001-1018 (Ethnicity and Diversity in US Culture)

sind mindestens drei Module und von den Modulen

04-001-1010 (Society, History and Politics III),
04-001-1011 (Literature and Culture III) und
04-001-1012 (Language and Society – Language in Transition)

ist mindestens ein Modul zu wählen.

Die Module 04-001-1013 (Praktikum) und 04-001-1015 (Auslandsstudium) werden als Wahlpflichtmodule der fachnahen Schlüsselqualifikation angeboten.

- (7) Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen des Wahlbereichs treffen die Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge, denen diese Module entnommen sind. Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen der Schlüsselqualifikationen trifft die Ordnung über die Schlüsselqualifikationen.
- (8) Im Falle der Studiengangsvariante Bachelor Plus ist das Studium wie folgt strukturiert:

Kernfach (120 LP)			Wahlbereich (60 LP)	Auslandsaufenthalt (60 LP)
Pflichtmodule und ggf. Wahlpflichtmodule des Kernfaches (insgesamt 80 LP)	Bachelorarbeit (10 LP)	Schlüsselqualifikationsmodule (30 LP)		
		fachbezogenes Modul (10 LP) (Pflichtmodul iTASK)		
		fakultätsübergreifendes Modul (10 LP)		
		fakultätsübergreifendes oder fachbezogenes Modul (z. B. Praktika)		

Das Kernfach (KF) umfasst 120 LP inklusive der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 LP und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP, davon 10 LP aus dem Bereich der fakultätsintern angebotenen fachbezogenen Schlüsselqualifikationen und 10 LP aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen nach Wahl der Studierenden. Weitere 10 LP können im Bereich der Schlüsselqualifikationen auf andere Weise, insbesondere über Praktika, erworben werden.

Der Wahlbereich (WB) umfasst 60 LP, die aus dem Angebot der Philologischen Fakultät, der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften, der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie, der Theologischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt werden können.

Es wird empfohlen, mindestens drei fachlich zusammengehörende Module zu wählen. Hat der/die Studierende sechs Module bestanden, die einem Studiengang zugeordnet sind, so wird dies in geeigneter Weise bescheinigt.

Die Auslandsphase an der Ohio University umfasst 60 LP, von denen 40 LP im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Global Leadership Center oder des International Studies Program erbracht werden können.

10 LP werden über das vom Global Leadership Center angebotene International GLC Project erbracht, 10 weitere als Praktikum.

§ 27 Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Philologische Fakultät den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B. A.).

§ 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Amerikastudien (American Studies) vom 6. Februar 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 14, S. 1 bis 27) außer Kraft.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 2. Juli 2012 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 11. September 2012 hierzu Stellung genommen. Diese Prüfungsordnung wurde am 13. September 2012 durch das Rektorat genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

Leipzig, den 24. Januar 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zu SO und PO:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichsplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzelerläuterung

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichsplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
Bachelor of Arts Amerikastudien (American Studies)**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Fakultätsinterne oder -übergreifende Schlüsselqualifikation (z.B. Praktika oder Auslandsaufenthalt)	1./2. /3./4 .15./ 6.	P	1				10
Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation	1./2. /3./4 .15./ 6.	P	1				10
Wahlbereichsplatzhalter 1-6	1./2. /3./4 .15./ 6.	P	1				60
Wahlpflichtplatzhalter 1-4	2./3. /4./5 .6.	P	1				40
04-001-1001 Literature and Culture I	1.	P	1				10
Vorlesung "Literature and Culture I" (2SWS)				Essay-Exercise	Klausur 90 Min. Hausarbeit (2 Wochen)	1	
Seminar "Literature and Culture I" (2SWS)						1	
Übung "Literature and Culture I" (2SWS)							
04-001-1004 Schlüsselqualifikationsmodul (SQM) iTASK - International, interdisziplinär, integrativ: Technische Akademische, Soft- und Karriereskills Fachnahe Schlüsselqualifikation	1.	P	1				10
Vorlesung "iTASK" (1SWS)				Research Portfolio	Projektarbeit: Hausarbeit (6 Wochen) und Präsentation (15 Min.)	1	
Übung "iTASK" (2SWS)							
04-001-1002 Society, History, and Politics I	2.	P	1				10
Vorlesung "Society, History, and Politics I" (2SWS)				Essay-Exercise	Klausur 90 Min. Projektarbeit: Hausarbeit (6 Wochen) und Präsentation (15 Min.)	1	
Seminar "Society, History, and Politics I" (2SWS)						1	
Übung "Society, History, and Politics I" (2SWS)							

04-001-1003 Introduction to Linguistics for American Studies	2.	P	1				10
Vorlesung "Einführung in die synchrone Linguistik" (2SWS)						Klausur 90 Min.	1
Seminar "Ling A / Systemlinguistik" (2SWS)							
Übung "Sprachpraxis für Amerikanisten" (2SWS)						Präsentation 15 Min.	1
04-001-1009 Projektmodul (innerhalb der Studiengangsvariante Bachelor Plus: Transatlantic Research Colloquium)	3./5.	P	1				10
Kolloquium "Forschungsprojekt" (2SWS)				Research Portfolio		Projektarbeit: Hausarbeit (6 Wochen) und Präsentation (30 Min.)	1
Bachelorarbeit							10
Summe:							180

Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Amerikastudien (American Studies)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
04-001-1007 Literature and Culture II	2./4.	WP	1				10
Vorlesung "Literature and Culture II" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Literature and Culture II (A)" (2SWS)				Seminar Journal	Projektarbeit: Hausarbeit (6 Wochen) und Präsentation (15 Min.)	1	
Seminar "Literature and Culture II (B)" (2SWS)							
04-001-1008 The Anglo-American World in a Global Context	2./4.	WP	1				10
Vorlesung "The Anglo-American World in a Global Context" (2SWS)							
Seminar "The Anglo-American World in a Global Context (A)" (2SWS)				Research Portfolio	Hausarbeit (6 Wochen)	1	
Seminar "The Anglo-American World in a Global Context (B)" (2SWS)					Präsentation 15 Min.	1	
04-001-1018 Ethnicity and Diversity in US Culture	2./4. /6.	WP	1				10
Vorlesung "Ethnicity and Diversity in US Culture" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Ethnicity and Diversity in US Culture" (2SWS)				Research Portfolio	Präsentation 20 Min.	1	
04-001-1005 Language and Society - Applied Linguistics	3.	WP	1				10
Vorlesung "Einführung in die Varietäten für Amerikanisten" (2SWS)							
Seminar "Ling C / Varietäten" (2SWS)					Präsentation 15 Min.	1	
Seminar "Ling C / Textlinguistik" (2SWS)					Hausarbeit (6 Wochen)	1	
04-001-1006 Society, History, and Politics II	3.	WP	1				10
Vorlesung "Society, History, and Politics II" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Society, History, and Politics II (A)" (2SWS)				Research Portfolio	Projektarbeit: Hausarbeit (6 Wochen) und Präsentation (15 Min.)	1	
Seminar "Society, History, and Politics II (B)" (2SWS)							
04-001-1013 Schlüsselqualifikationsmodul (SQM) Praktikumsmodul	3./4. /5.	WP	1		Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)	1	10
04-001-1015 Schlüsselqualifikationsmodul (SQM) Auslandsstudium	3./4. /5.	WP	1		Erfahrungsbericht (4 Wochen)	1	10

04-001-1010 Society, History, and Politics III	4./6.	WP	1				10
Seminar "Society, History, and Politics III (A)" (2SWS)				Research Portfolio	Hausarbeit (6 Wochen)	1	
Seminar "Society, History, and Politics III (B)" (2SWS)					Präsentation 15 Min.	1	
Übung "Society, History, and Politics III" (2SWS)							
04-001-1011 Literature and Culture III	4./6.	WP	1				10
Seminar "Literature and Culture III (A)" (2SWS)				Seminar Journal	Mündliche Prüfung 15 Min.	1	
Seminar "Literature and Culture III (B)" (2SWS)							
04-001-1012 Language and Society - Language in Transition	4./6.	WP	1				
Seminar "Ling B / Diachrone Linguistik 'Geschichte des US-Englisch'" (2SWS)					Mündliche Prüfung 20 Min.	1	
Seminar "Ling C / Varietäten oder Ling C / Diskursanalyse" (2SWS)							
Übung "Sprachpraxis für Amerikanisten 'Geschriebener Akademischer Diskurs I'" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
Bachelor of Arts Amerikastudien (American Studies), BA Plus**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Fakultätsinterne oder -übergreifende Schlüsselqualifikation (z.B. Praktika oder Auslandsaufenthalt)	1./2. /3./4 /7./ 8.	P	1				10
Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation	1./2. /3./4 /7./ 8.	P	1				10
Wahlbereichsplatzhalter 1-6	1./2. /3./4 /7./ 8.	P	1				60
04-001-1001 Literature and Culture I	1.	P	1				10
Vorlesung "Literature and Culture I" (2SWS)				Essay-Exercise	Klausur 90 Min. Hausarbeit (2 Wochen)	1	
Seminar "Literature and Culture I" (2SWS)						1	
Übung "Literature and Culture I" (2SWS)							
04-001-1004 Schlüsselqualifikationsmodul (SQM) iTASK - International, interdisziplinär, integrativ: Technische Akademische, Soft- und Karriereskills Fachnahe Schlüsselqualifikation	1.	P	1				10
Vorlesung "iTASK" (1SWS)				Research Portfolio	Projektarbeit: Hausarbeit (6 Wochen) und Präsentation (15 Min.)	1	
Übung "iTASK" (2SWS)							
Wahlpflichtplatzhalter 1-2	2./3. /4./7 /8.	P	1				20
04-001-1002 Society, History, and Politics I	2.	P	1				10
Vorlesung "Society, History, and Politics I" (2SWS)				Essay-Exercise	Klausur 90 Min. Projektarbeit: Hausarbeit (6 Wochen) und Präsentation (15 Min.)	1	
Seminar "Society, History, and Politics I" (2SWS)						1	
Übung "Society, History, and Politics I" (2SWS)							

04-001-1003 Introduction to Linguistics for American Studies	2.	P	1				10
Vorlesung "Einführung in die synchrone Linguistik" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Ling A / Systemlinguistik" (2SWS)							
Übung "Sprachpraxis für Amerikanisten" (2SWS)					Präsentation 15 Min.	1	
04-001-1006 Society, History, and Politics II	3.	P	1				10
Vorlesung "Society, History, and Politics II" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Society, History, and Politics II (A)" (2SWS)				Research Portfolio	Projektarbeit: Hausarbeit (6 Wochen) und Präsentation (15 Min.)	1	
Seminar "Society, History, and Politics II (B)" (2SWS)							
Auslandsaufenthalt Wahlpflichtplatzhalter International Studies 1-4	5./6.	P	1				40
04-001-1016 Global Leadership Center	5.	P	1				10
Seminar "Global Leadership Center" (0SWS)					Projektarbeit	1	
04-001-1017 BA Plus International Internship	6.	P	1		Praktikumsbericht	1	10
04-001-1009 Projektmodul (innerhalb der Studiengangsvariante Bachelor Plus: Transatlantic Research Colloquium)	7.	P	1				10
Kolloquium "Forschungsprojekt" (2SWS)				Research Portfolio	Projektarbeit: Hausarbeit (6 Wochen) und Präsentation (30 Min.)	1	
04-001-1010 Society, History, and Politics III	8.	P	1				10
Seminar "Society, History, and Politics III (A)" (2SWS)				Research Portfolio	Hausarbeit (6 Wochen)	1	
Seminar "Society, History, and Politics III (B)" (2SWS)					Präsentation 15 Min.	1	
Übung "Society, History, and Politics III" (2SWS)							
Bachelorarbeit							10
Summe:							240

Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Amerikastudien (American Studies), BA Plus

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
04-001-1007 Literature and Culture II	2./4.	WP	1				10
Vorlesung "Literature and Culture II" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Literature and Culture II (A)" (2SWS)				Seminar Journal	Projektarbeit: Hausarbeit (6 Wochen) und Präsentation (15 Min.)	1	
Seminar "Literature and Culture II (B)" (2SWS)							
04-001-1008 The Anglo-American World in a Global Context	2./4.	WP	1				10
Vorlesung "The Anglo-American World in a Global Context" (2SWS)							
Seminar "The Anglo-American World in a Global Context (A)" (2SWS)				Research Portfolio	Hausarbeit (6 Wochen)	1	
Seminar "The Anglo-American World in a Global Context (B)" (2SWS)					Präsentation 15 Min.	1	
04-001-1018 Ethnicity and Diversity in US Culture	2./4. /6.	WP	1				10
Vorlesung "Ethnicity and Diversity in US Culture" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Ethnicity and Diversity in US Culture" (2SWS)				Research Portfolio	Präsentation 20 Min.	1	
04-001-1005 Language and Society - Applied Linguistics	3.	WP	1				10
Vorlesung "Einführung in die Varietäten für Amerikanisten" (2SWS)							
Seminar "Ling C / Varietäten" (2SWS)					Präsentation 15 Min.	1	
Seminar "Ling C / Textlinguistik" (2SWS)					Hausarbeit (6 Wochen)	1	
04-001-1013 Schlüsselqualifikationsmodul (SQM) Praktikumsmodul	3./4.	WP	1		Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)	1	10
04-001-1011 Literature and Culture III	4./8.	WP	1				10
Seminar "Literature and Culture III (A)" (2SWS)				Seminar Journal	Mündliche Prüfung 15 Min.	1	
Seminar "Literature and Culture III (B)" (2SWS)							

04-001-1012 Language and Society - Language in Transition	4./8.	WP	1				10
Seminar "Ling B / Diachrone Linguistik 'Geschichte des US-Englisch'" (2SWS)					Mündliche Prüfung 20 Min.	1	
Seminar "Ling C / Varietäten oder Ling C / Diskursanalyse" (2SWS)							
Übung "Sprachpraxis für Amerikanisten 'Geschriebener Akademischer Diskurs I'" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	